

Reglement Wahlausschuss

für die

Durchführung von Eidgenössischen Scheller- und Trychlertreffen

1. Vorbemerkung

Die Vergabe des 11. Eidg. Scheller- und Trychlertreffens in Brunnen 2008 hat zu Diskussionen Anlass gegeben. Die Vergabemodalitäten sind deshalb neu festzulegen.

Die Regeln sollen sich auf das Wesentliche beschränken und einfach anzuwenden sein. Die Verantwortung für die Durchführung eines erfolgreichen Festes und die damit verbundenen Risiken sollen auch in Zukunft beim mit der Durchführung beauftragten Verein liegen.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Trägervereine der letzten sieben Eidgenössischen Scheller- und Trychlerfeste zusammen. Unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Feste hat jeder Trägerverein eine Stimme. Ein Vertreter der organisierenden Trägerschaft kann an den Sitzungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

3. Ausstand

Für die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses bestehen keine Ausstandspflichten.

4. Vorsitz

Der Präsident des Organisationskomitees des letzten Eidgenössischen Festes oder ein anderer Vertreter des letzten Trägervereins hat bei allen Sitzungen des Wahlausschusses den Vorsitz.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5. Sekretariat und Protokollführung

Das Protokoll und das Sekretariat des Wahlausschusses werden jeweils von der organisierenden Trägerschaft geführt.

6. Vergabe des nächsten Festortes

6.1 Ausschreibung

Das OK der organisierenden Trägerschaft schreibt die Durchführung des nächsten Eidgenössischen Festes mindestens ein Jahr vor dem Anlass aus. Diese Ausschreibung ist zuerst dem Vorsitz des Wahlausschusses zu unterbreiten und nach dessen Genehmigung schriftlich an alle bekannten Vereine und Gruppierungen zu richten. Die Ausschreibung beinhaltet die Anforderungen der Bewerbung und gibt den letzten Tag der Eingabefrist bekannt.

6.2 Bewerbungen

Bewerbungen sind termingerecht bis 30. April vor dem nächsten Eidgenössischen Fest an das Sekretariat des Wahlausschusses zu richten. Für die Einreichung der Bewerbung gilt das Datum des Poststempels oder des Eingangs des E-Mails. Der Eingang ist vom Empfänger zu dokumentieren.

6.3 Fehlen von Bewerbungen und Neuausschreibung

Werden innerhalb der Frist keine Bewerbungen eingereicht, werden alle bekannten Vereine und Organisationen nochmals angeschrieben und es wird eine neue Eingabefrist von 30 Tagen gewährt.

Werden auch nach dieser Ausschreibung keine Bewerbungen eingereicht, tagt der Wahlausschuss spätestens 30 Tage vor dem nächsten Eidgenössischen und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Liegen auch bis zum Eidgenössischen keine Bewerbungen vor, kann sich einer der letzten fünf Festorte an der Sitzung des Wahlausschusses mündlich für die Durchführung des nächsten Festes anbieten. Werden mehrere Angebote eingereicht, entscheidet das Los.

Die offiziellen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall dem Wahlausschuss spätestens innert Monatsfrist zu übergeben.

6.4 Vergabebesitzung

Der Wahlausschuss trifft sich am Samstag nach 16.00 Uhr am Festort, um den Ort des nächsten Eidgenössischen festzulegen. Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch die organisierende Trägerschaft nach Weisungen des Vorsitzenden.

Die Bewerbungsunterlagen werden vor der Sitzung aufgelegt, vor der Vergabe vom Vorsitzenden erläutert und vom Wahlausschuss beurteilt. Die Vergabe erfolgt alsdann in geheimer Abstimmung.

6.5 Vergabegrundsätze

Für die Wahl des nächsten Festortes können grundsätzlich nur fristgerecht eingereichte Bewerbungen berücksichtigt werden.

Die beiden letzten Festorte können eine Zuteilung nur dann erhalten, wenn keine anderen Bewerbungen vorliegen.

Bei der Vergabe hat der Wahlausschuss die Regionen der Schweiz angemessen zu berücksichtigen.

6.6 Spesen

Für die Umtriebe und Spesen des Wahlausschusses werden aus dem letzten Fest angemessene Rückstellungen getätigt.

7. Anforderungen an die Bewerbung

Das Bewerbungsdossier muss über folgende Punkte Auskunft geben:

- a. Die Trägerschaft
- b. Die Mitglieder des Organisationskomitees
- c. Den Durchführungsort
- d. Das Festkonzept (Festplatz, Umzugsrouten usw.)
- e. Die Zustimmung der zuständigen kommunalen Behörde

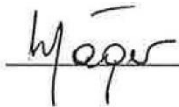
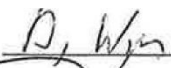
Die Bewerbung ist mit den Unterlagen schriftlich an die in der Ausschreibung genannte Adresse einzureichen.

8. Anforderungen an die Festorganisatoren

- a. Den Festteilnehmern wird ein repräsentatives Festabzeichen als Erinnerung abgegeben.
- b. Die teilnehmenden Gruppen erhalten einen repräsentativen Gruppenpreis.
- c. Der Festführer gibt mindestens über den Festablauf, die Reihenfolge der Gruppen in den Umzügen, und das Festgelände Auskunft.
- d. Der Umzug dauert längstens 2.5 Stunden. In der Hauptroute laufen folgende Gruppen an der Spitze: 1. Gruppe des durchführenden Ortes, 2. Gruppe des letzten durchführenden Ortes etc.
- e. Die Festorganisatoren unterhalten eine Website, die über den Stand der Vorbereitungen orientiert und auch das Anmelden der Gruppen ermöglicht.

Das Reglement wurde im Nachgang zum 10. Eidg. Scheller- und Trychlertreffen 2008 in Brunnen beschlossen.

Brunnen, 29. November 2008

Jäger Lukas	
Betschart Bruno	
Schmocker Konrad	
Oggier Silvan	
Achermann Pirmin	
Rüegg Sepp	
Wyss Daniel	
Schibig Beat	